



## Erste Änderung vom 29. Oktober 2025

### Erste Änderung vom 29. Oktober 2025 der Studien- und Prüfungsordnung für den Hauptfachteilstudiengang „Medienwissenschaft“ mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“ der Philipps-Universität Marburg vom 26. Oktober 2022 (Amt.Mit. 18/2023)

-----

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs „Germanistik und Kunstwissenschaften“ der Philipps-Universität Marburg hat gemäß § 50 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HessHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2021 (GVBI. S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Oktober 2024 (GVBI. 2024 Nr. 56), am 29. Oktober 2025 die folgende Änderung Studien- und Prüfungsordnung beschlossen:

## **Artikel 1**

### **1. § 3 erhält folgende Fassung:**

#### **§ 3 Bachelorgrad**

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle vorgesehenen Module des Kombinationsbachelorstudiengangs erfolgreich absolviert wurden.
- (2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 verleiht der Fachbereich *Germanistik und Kunstwissenschaften* den akademischen Grad „Bachelor of Arts (B.A.)“.

### **2. § 5 erhält folgende Fassung:**

#### **§ 5 Studienberatung**

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg. Die Fachstudienberatung wird in der Regel durch die Professorinnen und Professoren oder von beauftragten Personen wahrgenommen.
- (2) Jeder / Jedem Studierenden wird für die Dauer seines Hauptfachstudiums ein Mentor/eine Mentorin aus den Reihen der Lehrenden zugeteilt. Dieser oder diese steht ihnen für Fragen zum Studium zur Verfügung.

### 3. § 7 erhält folgende Fassung:

#### § 7 Studium: Aufbau, Inhalte, Studienverlaufsplan und Informationen

(1) Der Hauptfachteilstudiengang „Medienwissenschaft“ gliedert sich in die Studienbereiche *Basis, Aufbau, Praxis und Vertiefung*.

(2) Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

	<i>Pflicht [PF] / Wahlpflicht [WP]</i>	<i>Leistungs- punkte</i>	<i>Erläuterung</i>
<b>Basis</b>		<b>48</b>	
<i>Einführung in die Mediengeschichte für Kombinationsbachelor*</i>	<i>PF</i>	<i>12</i>	
<i>Einführung in die Medientheorie für Kombinationsbachelor (HF)</i>	<i>PF</i>	<i>12</i>	
<i>Grundlagen der Medienanalyse für Kombinationsbachelor (HF)</i>	<i>PF</i>	<i>12</i>	
<i>Arbeitstechniken der Medienwissenschaft für Kombinationsbachelor (HF)</i>	<i>PF</i>	<i>12</i>	
<b>Aufbau</b>		<b>36</b>	
<i>Historizität und Medien für Kombinationsbachelor*</i>	<i>PF</i>	<i>12</i>	
<i>Medienästhetik für Kombinationsbachelor*</i>	<i>PF</i>	<i>12</i>	
<i>Felder der Medientheorie für Kombinationsbachelor*</i>	<i>PF</i>	<i>12</i>	
<b>Praxis</b>		<b>12</b>	
<i>Berufspraxisbezogene Medienarbeit für Kombinationsbachelor (HF)</i>	<i>WP</i>	<i>12</i>	
<i>Praktikum für Kombinationsbachelor (HF)</i>	<i>WP</i>	<i>12</i>	
<b>Vertiefung</b>	<b>WP</b>	<b>6</b>	
<i>Medienvermittlung für Kombinationsbachelor*</i>	<i>WP</i>	<i>6</i>	
<i>Berufspraxisbezogene Medienarbeit: Vertiefung</i>	<i>WP</i>	<i>6</i>	
<i>Studium international*</i>	<i>WP</i>	<i>6</i>	
<b>Summe Fachanteil (Hauptfachteilstudiengang)</b>		<b>102</b>	
<b>Bachelorarbeit</b>		<b>12</b>	
<i>Bachelorarbeit im Hauptfach</i>		<i>12</i>	

\*Importmodul gemäß Anlage 3 Importmodulliste

(3) Die Basismodule führen ein in die grundlegenden Methoden und Begrifflichkeiten des Studienganges. Den Studierenden wird ein erster Überblick über die Geschichte und

Theorie audiovisueller Medien und deren Dynamik sowie über Medientheorie und Grundbegriffe und Instrumentarien der Medienanalyse vermittelt. Der Bereich führt zudem in die wichtigsten Medientheorien und Mediendiskurse ein.

(4) Der Aufbaubereich bietet den Studierenden die Gelegenheit, sich am konkreten Material intensiver mit historischen Zugängen, theoretischen Ansätzen und analytischen Techniken auseinanderzusetzen. Der Aufbaubereich vertieft und systematisiert ferner Theorien und Erklärungsmodelle. Damit wird ein umfassender medienwissenschaftlicher Zugang zu audiovisuellen Erscheinungsformen erarbeitet.

(5) Im Praxisbereich werden praktische Medienarbeiten vermittelt und eingeübt, um auf die berufspraktische Arbeit in Medienberufen vorzubereiten. Das Praktikum dient besonders der Entwicklung praktischer Erfahrungen in einem studiengangbezogenen Berufsfeld, um Perspektiven für das weitere Studium und die spätere berufliche Tätigkeit zu entwickeln.

(6) Im Vertiefungsbereich richtet sich der Fokus auf die Vermittlung medialer Produkte, denen in einer Netzwerkgesellschaft zentrale Bedeutung zukommt, sowie auf eine vertiefte Auseinandersetzung mit Medienpraxis oder medienwissenschaftlichen Fragestellungen in internationalen Kontexten.

(7) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird im Studienverlaufsplan (vgl. Anlage 1) dargestellt.

(8) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studiengangbezogenen Webseite unter

<https://www.uni-marburg.de/de/fb09/studium/studiengaenge/medienwissenschaft/hauptfach-medienwissenschaft>

hinterlegt. Dort sind insbesondere auch das Modulhandbuch und der Studienverlaufsplan einsehbar. Des Weiteren ist eine Liste des aktuellen Im- bzw. Exportangebotes des Studiengangs veröffentlicht.

(9) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

#### **4. § 24 erhält folgende Fassung:**

##### **§ 24 Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten, Umfänge**

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Klausuren, die auch ganz oder teilweise als E-Klausuren (gemäß Anlage 6 der Allgemeinen Bestimmungen) sowie ganz oder teilweise als Klausuren im Multiple-Choice-Verfahren („Antwort-Wahl-Prüfungen“; gemäß Anlage 7 der Allgemeinen Bestimmungen) durchgeführt werden können
- Hausarbeiten
- Portfolios
- Praktikumsberichten

- Protokollen
- Thesenpapieren
- der Bachelorarbeit

(2) Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von mündlichen Einzel- oder Gruppenprüfungen.

Mündliche Prüfungen können als elektronische Fernprüfung gemäß der Satzung für die Durchführung von elektronischen Fernprüfungen der Philipps-Universität Marburg vom 12. Oktober 2022 in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt werden.

(3) Weitere Prüfungsformen sind

- Medienpräsentationen
- Materialpräsentationen
- praxisbezogene Eigenarbeiten
- Referate

(4) Den vorgenannten Prüfungsformen sind folgende Dauern oder Bearbeitungszeiten sowie Umfänge zugewiesen. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen, die nicht unter Aufsicht erstellt werden, soll der zur Bearbeitung zur Verfügung stehende Gesamtzeitraum eine größere Zeitspanne umfassen. Die Dauer der Klausuren beträgt 60 bis 120 Minuten (pro Studierender bzw. pro Studierendem). Hausarbeiten, Portfolios und der Praktikumsbericht sollen mindestens 2 bis 4 Wochen Bearbeitungszeit (i. S. einer reinen Prüfungsdauer) umfassen. Der Umfang einer Hausarbeit und des Praktikumsberichts beträgt 10-15 Seiten. Portfolios umfassen 10-20 Seiten. Thesenpapiere umfassen 1-3 Seiten und Protokolle 3-5 Seiten. Die Bachelorarbeit umfasst 30 Seiten. Mündliche Einzelprüfungen dauern 20-30 Minuten. Medien- und Materialpräsentationen sowie Referate dauern 15-30 Minuten. Praxisbezogene Eigenarbeiten, die zum Beispiel einen Videoessay, ein Hörspiel oder einen Reportagebeitrag beinhalten können, umfassen 50-70 Arbeitsstunden.

(5) Für die Importmodule gemäß Anlage 3 gelten die entsprechenden Regelungen der Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge, aus denen die Module importiert werden, in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung.

(6) Multimedial gestützte schriftliche Prüfungen („E-Klausuren“) finden gemäß den Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen, Anlage 6 statt.

(7) Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren finden gemäß den Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen („Antwort-Wahl-Prüfungen“), Anlage 7 statt.

(8) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 24 Allgemeine Bestimmungen.

## **5. § 29 erhält folgende Fassung:**

### **§ 29 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Studienleistung gilt als nicht bestanden bzw. eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne

wichtigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Studienleistung bzw. Prüfung, zu der bereits angetreten wurde, ohne wichtigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Studien- bzw. Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte wichtige Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anerkannt.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Studien- bzw. Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Studienleistung als nicht bestanden bzw. die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Erbringung einer Studienleistung bzw. einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Studien- bzw. Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt ebenfalls die Studienleistung als nicht bestanden bzw. die Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

**6. Anlage 2 erhält folgende Fassung:**

**Anlage 2: Modulliste**

<b>Modulbezeichnung*</b> <i>Englische Übersetzung</i>	<b>LP</b>	<b>Verpfl.- Grad</b>	<b>Niveau- stufe</b>	<b>Qualifikationsziele</b>	<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	<b>Voraussetzungen für die Vergabe von LP</b>
Einführung in die Medientheorie für Kombinationsbachelor (HF) (MW22) <i>Introduction to Media Theory for Combined Bachelor Programs (Major)</i>	12	Pflicht	Basis-modul	Die Studierenden können nach dem Abschluss des Moduls verschiedene Medien- und Kommunikationstheorien sowie die Medienästhetik beschreiben, darlegen und diskutieren. Sie sind in der Lage, gesellschaftliche Kontexte in Bezug auf diese zu reflektieren.	keine	Studienleistung 1: Referat oder Thesenpapier oder Protokoll  Studienleistung 2: Hausarbeit oder Portfolio  Modulprüfung: Klausur
Grundlagen der Medienanalyse für Kombinationsbachelor (HF) (MW23) <i>Basics of Media Analysis for Combined Bachelor Programs (Major)</i>	12	Pflicht	Basis-modul	Die Studierenden können nach dem Abschluss des Moduls spezifische Ästhetiken audiovisueller Medien beschreiben, diskutieren und interpretieren. Sie sind in der Lage, analytische Verfahren zur Untersuchung verschiedener Problemstellungen anzuwenden.	keine	Studienleistung 1: Referat oder Thesenpapier oder Protokoll  Studienleistung 2: Referat oder Thesenpapier oder Protokoll  Modulprüfung: Hausarbeit oder Portfolio oder mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung
Arbeitstechniken der Medienwissenschaft für Kombinationsbachelor (HF) (MW24)	12	Pflicht	Basis-modul	Nach Absolvierung des Moduls können die Studierenden Prinzipien des wissenschaftlichen Arbeitens erläutern und grundlegende Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens in der	keine	Studienleistung: 1-3 schriftliche Ausarbeitungen

<b>Modulbezeichnung*</b> <i>Englische Übersetzung</i>	<b>LP</b>	<b>Verpfl.- Grad</b>	<b>Niveau- stufe</b>	<b>Qualifikationsziele</b>	<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	<b>Voraussetzungen für die Vergabe von LP</b>
<i>Techniques and Methods of Media Studies for Combined Bachelor Programs (Major)</i>				Medienwissenschaft anwenden. Sie sind in der Lage, gegenstandsadäquate öffentliche Präsentationen zu erstellen und sich sprachlich sicher zu artikulieren.		Modulprüfung: Medienpräsentation  Unbenotetes Modul
Berufspraxisbezogene Medienarbeit für Kombinationsbachelor (HF) (MW30)  <i>Media Practice for Combined Bachelor Programs (Major)</i>	12	Wahl- pflicht	Praxis- modul	Nach Absolvierung des Moduls sind die Studierenden in der Lage, praktische Arbeiten, wie sie z.B. in Medienberufen vorkommen, durchzuführen. Für ihren Umgang mit spezifischen Medientechnologien können sie jene Fähigkeiten einsetzen, die sie unter anderem durch die Erarbeitung eines eigenen Projekts erworben haben.	Dringende Empfehlung: Abschluss der Module <i>Einführung in die Mediengeschichte für Kombinationsbachelor, Einführung in die Medientheorie für Kombinationsbachelor (HF) und Grundlagen der Medienanalyse für Kombinationsbachelor (HF)</i>	Anwesenheitspflicht  Studienleistung: praxisbezogene Eigenarbeit oder Medienpräsentation oder Materialpräsentation  Modulprüfung: praxisbezogene Eigenarbeit oder Medienpräsentation oder Materialpräsentation  Unbenotetes Modul
Praktikum für Kombinationsbachelor (HF) (MW35)  <i>Internship for Combined Bachelor Programs (Major)</i>	12	Wahl- pflicht	Praxis- modul	Nach Absolvierung des Moduls sind die Studierenden in der Lage, praktische Arbeiten, wie sie z.B. in Medienberufen vorkommen, durchzuführen. Sie können Aufgaben, Verfassungen und Arbeitsprozesse der Einrichtung, in der das Praktikum absolviert wird, beschreiben und erklären. Darüber hinaus können sie das im Studium erworbene Wissen und individuelle Fähigkeiten reflektieren, um Perspektiven für das weitere Studium und die spätere berufliche Tätigkeit zu entwickeln.	Dringende Empfehlung: Abschluss der Module <i>Einführung in die Mediengeschichte für Kombinationsbachelor, Einführung in die Medientheorie für Kombinationsbachelor (HF) und Grundlagen der Medienanalyse für Kombinationsbachelor (HF)</i>	Modulprüfung: Praktikumsbericht  Unbenotetes Modul

<b>Modulbezeichnung*</b> <i>Englische Übersetzung</i>	<b>LP</b>	<b>Verpfl.- Grad</b>	<b>Niveau- stufe</b>	<b>Qualifikationsziele</b>	<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	<b>Voraussetzungen für die Vergabe von LP</b>
Berufspraxisbezogene Medienarbeit: Vertiefung (MW31)	6	Wahl- pflicht	Ver- tiefungs- modul	Nach Absolvierung des Moduls sind die Studierenden in der Lage, praktische Arbeiten, wie sie z.B. in Medienberufen vorkommen, durchzuführen. Darüber hinaus können sie ihre in der Erarbeitung eines eigenen Projekts erprobten Fähigkeiten im Umgang mit spezifischen Medientechnologien und ihren Arbeitsprozess reflektieren.	Dringende Empfehlung: Abschluss der Module <i>Einführung in die Mediengeschichte für Kombinationsbachelor, Einführung in die Medientheorie für Kombinationsbachelor (HF) und Grundlagen der Medienanalyse für Kombinationsbachelor (HF)</i>	Anwesenheitspflicht  Modulprüfung: praxisbezogene Eigenarbeit oder Medienpräsentation oder Materialpräsentation
Bachelorarbeit im Hauptfach (MW36)  <i>Bachelor Thesis (Major)</i>	12	Pflicht	Ab- schluss- modul	In der schriftlichen Abschlussarbeit zeigen die Studierenden, dass sie fachwissenschaftliche Kompetenzen in den Feldern Geschichte, Ästhetik und Theorie der audiovisuellen Medien anwenden und audiovisuelle Produktionen beurteilen können.	Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass mindestens 72 LP im vorliegenden Hauptfachteilstudiengang erworben sind. Die Pflichtmodule <i>Einführung in die Mediengeschichte für Kombinationsbachelor, Einführung in die Medientheorie für Kombinationsbachelor (HF), Grundlagen der Medienanalyse für Kombinationsbachelor (HF) und Arbeitstechniken der Medienwissenschaft für</i>	Modulprüfung: Bachelorarbeit

<b>Modulbezeichnung*</b> <i>Englische Übersetzung</i>	<b>LP</b>	<b>Verpfl.- Grad</b>	<b>Niveau- stufe</b>	<b>Qualifikationsziele</b>	<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	<b>Voraussetzungen für die Vergabe von LP</b>
					<i>Kombinationsbachelor (HF)</i> müssen erfolgreich absolviert sein.	

\* Verwendete Modulkürzel stellen ein gliederndes Element dar und sind kein Namensbestandteil

## 7. Anlage 4 erhält folgende Fassung:

### Anlage 4: Exportmodulliste

**Das aktuelle Exportangebot ist jeweils auf der Studiengangwebseite des modulanbietenden Fachbereichs als Exportangebot veröffentlicht.**

**Eventuelle Teilnahmevoraussetzungen oder -empfehlungen sowie Kombinationsregelungen sind zu beachten. Sollte der Modulanbieter Kombinationsregelungen vorgegeben und Exportpakete gebildet haben, steht, je nach Umfang des eigenen Importfensters, faktisch nur ein begrenztes Modulangebot zur Verfügung.**

Die Auflistung stellt das Exportangebot zur Zeit der Beschlussfassung über diese Studien- und Prüfungsordnung dar. Der Katalog des Exportangebots kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Exportangebot ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der Studiengangwebseite gemäß § 7 veröffentlicht.

#### **§ 1 Export curricularer Module in andere Studiengänge**

Zur Zeit der Beschlussfassung dieser Studien- und Prüfungsordnung ist kein entsprechender Export vorgesehen.

#### **§ 2 Export curricularer Module in die Studienbereiche Marburg Skills/Interdisziplinarität**

(1) Zur Zeit der Beschlussfassung dieser Studien- und Prüfungsordnung ist kein entsprechender Export in den Studienbereich *Marburg Skills* vorgesehen.

(2) Zur Zeit der Beschlussfassung dieser Studien- und Prüfungsordnung ist kein entsprechender Export in den Studienbereich *Interdisziplinarität* vorgesehen.

#### **§ 3 Spezifische Exportmodule für andere Studiengänge**

Folgende modifizierte Module bzw. reine Exportmodule werden ausschließlich für andere Studiengänge angeboten und sind im Rahmen des durch diese Ordnung geregelten Studiengangs nicht wählbar.

<b>Modulbezeichnung*</b> <i>Englische Übersetzung</i>	<b>LP</b>	<b>Verpfl.- Grad</b>	<b>Niveau- stufe</b>	<b>Qualifikationsziele</b>	<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	<b>Voraussetzungen für die Vergabe von LP</b>
Medienwissenschaft Basis I  <i>Media Studies Basics I</i>	6	Wahl- pflicht	Basis- modul	Die Studierenden können nach Abschluss des Moduls die Geschichte, Theorie und Ästhetik audiovisueller Medien beschreiben, darlegen und diskutieren.	Status/Abschlussart Austauschstudent/in (Incoming)	Modulprüfung: Klausur
Medienwissenschaft: Basis II  <i>Media Studies Basics II</i>	6	Wahl- pflicht	Basis- modul	Die Studierenden können nach Abschluss des Moduls die Geschichte, Theorie und Ästhetik audiovisueller Medien beschreiben, darlegen und diskutieren. Sie sind in der Lage, analytische Methoden zur Untersuchung verschiedener Gegenstände und Problemstellungen der Medienwissenschaft anzuwenden.	Status/Abschlussart Austauschstudent/in (Incoming)	Modulprüfung: Referat oder Thesenpapier oder Protokoll
Medienwissenschaft Aufbau I  <i>Advanced Media Studies I</i>	6	Wahl- pflicht	Aufbau- modul	Die Studierenden können nach Abschluss des Moduls die Historizität audiovisueller Einzelmedien und den Zusammenhang formal-ästhetischer Sinnggebung in den Medien differenziert darstellen. Sie sind in der Lage, wichtige historische sowie aktuelle Ansätze einer allgemeinen Medientheorie, Theorien der audiovisuellen Einzelmedien sowie	Status/Abschlussart Austauschstudent/in (Incoming)	Modulprüfung: Referat oder Thesenpapier oder Protokoll

<b>Modulbezeichnung*</b> <i>Englische Übersetzung</i>	<b>LP</b>	<b>Verpfl.- Grad</b>	<b>Niveau- stufe</b>	<b>Qualifikationsziele</b>	<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	<b>Voraussetzungen für die Vergabe von LP</b>
				medienübergreifende Theorieansätze einzusetzen, um medienwissenschaftliche Fragestellungen produktiv zu bearbeiten.		
Medienwissenschaft Aufbau II  <i>Advanced Media Studies II</i>	6	Wahl- pflicht	Aufbau- modul	Die Studierenden können nach Abschluss des Moduls die Historizität audiovisueller Einzelmedien und den Zusammenhang formal-ästhetischer Sinnggebung in den Medien differenziert darstellen. Sie sind in der Lage, wichtige historische sowie aktuelle Ansätze einer allgemeinen Medientheorie, Theorien der audiovisuellen Einzelmedien sowie medienübergreifende Theorieansätze einzusetzen, um medienwissenschaftliche Fragestellungen produktiv zu bearbeiten.	Status/Abschlussart Austauschstudent/in (Incoming)	Modulprüfung: Hausarbeit oder Portfolio oder mündliche Einzelprüfung

## **Artikel 2**

Die erste Änderung gilt ab Wintersemester 2026/2027 für alle Studierenden, die im Hauptfachteilstudiengang „Medienwissenschaft“ mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“ nach der Prüfungsordnung vom 26. Oktober 2022 studieren.

Abgeschlossene und laufende Modulprüfungsverfahren werden nicht berührt; Module, die vor dem Wintersemester 2026/2027 begonnen wurden, sind nach der Ordnung vom 26. Oktober 2022 abzuwickeln.

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

Marburg, den 13.01.2026

gez.

Prof. Dr. Jens Ruchatz  
Dekan des Fachbereichs  
Germanistik und Kunstwissenschaften  
der Philipps-Universität Marburg

**In Kraft getreten am 16.01.2026**